

Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium Köln

Hygieneplan (Stand August 2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Hygiene in Unterrichtsräumen	2
1.1	Lufthygiene	2
1.2	Bodenreinigung und Abfallentsorgung	2
1.3	Kleiderablage	2
2	Schulreinigung.....	2
2.1	Schulreinigung durch Fremdfirmen.....	2
2.2	Unfallgefahren.....	3
3	Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich	3
3.1	Sanitärausstattung	3
3.2	Wartung und Pflege.....	3
3.3	Be- und Entlüftungen	3
4	Turnhalle	3
5	Trinkwasserhygiene.....	3
5.1	Legionellenprophylaxe	3
5.2	Vermeidung von Stagnationsproblemen	3
6	Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	4
6.1	Versorgung von Bagatellwunden	4
6.2	Behandlung kontaminierter Flächen.....	4
6.3	Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars.....	4
6.4	Notrufnummern	4
7	Küche/Kiosk	4
8	Raumlufttechnische Anlagen	4
9	Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung	4
10	Sonderfragen.....	5
11	Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen.....	5
11.1	Durchfallerkrankungen.....	5
11.2	Kopflausbefall	6
12	Pandemiebedingungen.....	6
12.1	Prüfungsbedingungen	6

12.2 Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums	6
12.3 Sitzpläne	7
12.4 Verhaltensregeln und persönliche Hygiene	7
12.4.1 Persönliches Verhalten.....	7
12.4.2 Möglichkeiten zur Handhygiene.....	7
12.4.3 Medizinische Masken	7
12.4.4 Flächenreinigung und –desinfektion	8
12.4.5 Banale Infekte im Rahmen der COVID-19-Pandemie („Schnupfenregelung“).....	8
12.4.6 Personen mit COVID-19-ähnlichen Symptomen	8
12.5 Außerschulische Nutzung des Schulgebäudes (CoronaBetrVO § 1 (9))	8
12.6 Sportunterricht unter Pandemiebedingungen.....	9
13 (entfallen)	9
14 Anlagen.....	9

1 Hygiene in Unterrichtsräumen

1.1 Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Räumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Kipplüftung führt zu keinem relevanten Luftaustausch, erhöht die Heizkosten unnötig und ist in der Heizperiode zu unterlassen.

Entsprechende Hinweise sind in jedem Raum an einem Fenster sowie auf dem Pult angebracht. Das Kollegium wird im Rahmen der jährlichen Sicherheitsbelehrung über diese Maßnahme informiert.

Schülerinnen und Schüler sind über die sog. „Husten- und Niesetikette“ zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten.

1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung

Die Schülerinnen und Schüler verlassen den Unterrichtsraum erst, nachdem alle mutwilligen Verschmutzungen (d.h. alles außer „Straßendreck“) entfernt wurden. Der Ordnungsdienst fegt den Raum am Ende des Schultages.

1.3 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

2 Schulreinigung

2.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen

Die Nassreinigung der Räumlichkeiten erfolgt im zweitägigen Rhythmus durch eine von der Stadt beauftragte Fremdfirma.

2.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

3 Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich

3.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen. In den Mädchentoiletten sind ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt

3.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig durch den Schulträger zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten. Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist besondere Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung und Nachfüllung der Sperrflüssigkeit zu verwenden.

3.3 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig vom Schulträger erfolgen.

4 Turnhalle

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung (Seite 1) wird verwiesen. Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt Abschnitt 3 entsprechend. Die Kleiderablagen für Schüler dürfen keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

5 Trinkwasserhygiene

5.1 Legionellenprophylaxe

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen. Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden.

5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

6 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

6.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3":

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige (mindestens jährliche) Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind vom Ersthelferteam durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

6.4 Notrufnummern

Polizei Tel.: 110

Feuerwehr Tel.: 112

Notarzt Tel.: 112

Giftinformationszentren u.a. Beratungsstelle bei Vergiftungen: Tel. 0228 19240

7 Küche/Kiosk

Die Küche der Mensa sowie der Kiosk werden von externen Firmen betrieben, die ihrerseits Hygienepläne erstellen müssen.

Die Benutzung der vom Schulträger bereitgestellten Küche im Lehrerzimmer erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Die Zubereitung von Lebensmitteln, die in Verkehr gebracht werden sollen, ist nicht zulässig.

8 Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist einmal jährlich eine optisch Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft - Ansaugöffnungen durchzuführen.

9 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche

Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Dieser komplexe Paragraph ist samt amtlicher Begründung diesem Musterhygieneplan beigelegt, ebenso die §§ 33, 35 und 36 (ohne amtliche Begründung) und ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG.

10 Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluchtschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Wohnungsamt bzw. Stadtgesundheitsamt eingeleitet werden. Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

11 Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

11.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).

- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

11.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

12 Pandemiebedingungen

Bei einem Auftreten einer Pandemie sind nach der Erfahrung mit COVID-19 und nach jetzigem Stand (August 2023) folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zu beachten:

12.1 Prüfungsbedingungen

Die Teilnehmerzahl wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen begrenzt und auf ein Minimum reduziert. Es wird zwischen allen beteiligten Personen (Prüflinge und Lehrkräfte) ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten.

Am Prüfungstag selbst erfolgt eine namentliche und nach Sitzplan bezogene Registrierung, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen sollen Rücksprache mit ihrer behandelnden Ärztin oder Arzt nehmen.

12.2 Gestaltung des Prüfungsraums

Die Gestaltung der Räumlichkeit bietet von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplan, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr, dass vorgegebene Mindestabstand von 1,50 m zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tisch werden vor den Prüfungen gemäß der allgemeinen Vorschriften gereinigt.

Im Fach Mathematik bestehen Klausuren und Prüfungen aus einem hilfsmittelfreien Teil A und einem Teil B, bei dem Hilfsmittel zugelassen sind. Zur weitgehenden Kontaktvermeidung werden die Hilfsmittel zu Beginn auf den Boden neben dem Arbeitsplatz gelegt. Dabei wird

insbesondere der eingesetzte grafikfähige Taschenrechner in den Prüfungsmodus versetzt. Die Aufgabenstellungen für Teil B liegen auf einem separaten Tisch. Nach Beendigung von Teil A werden alle Materialien (Aufgabenstellungen und bearbeitete Klausurbögen) auf diesen Tisch gelegt. Die Aufgabenstellungen für Teil B werden mit zum Arbeitsplatz genommen. Zuletzt werden die zugelassenen Hilfsmittel vom Boden auf den Arbeitstisch gehoben.

Bei Klausuren oder Prüfungen mit Auswahlmöglichkeit werden die nicht ausgewählten Aufgabenstellungen nach Ende der Auswahlzeit ebenfalls auf einen separaten Tisch abgelegt.

Falls zugelassene Hilfsmittel (Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung etc.) von mehreren Prüflingen verwendet werden, sind die Hilfsmittel vor jeder Weitergabe zu desinfizieren.

12.3 Sitzpläne

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote wird mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Dies gilt auch die Treffen von Mitwirkungsgremien (Klassenpflegschaft, Fachkonferenz u.ä.).

12.4 Verhaltensregeln und persönliche Hygiene

12.4.1 Persönliches Verhalten

Husten und Niesen erfolgt in die Ellenbeuge oder ein Taschentuch („Husten- und Nies-Etikette“). Die Abstandsregeln sind einzuhalten, auf Händeschütteln muss verzichtet werden. Bedarfsgegenstände wie Gläser, Trinkflaschen, Löffel etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Unnötige Kontamination von Kontaktflächen ist zu vermeiden. Türen werden, wo immer möglich, mit dem Schuh oder dem Ellbogen geöffnet.

Die Hände werden den Empfehlungen zur Handhygiene entsprechend regelmäßig mit Wasser und Seife gereinigt. Bei nicht sichtbarer Verschmutzung können alternativ auch Handdesinfektionsmittel verwendet werden, die gegen den betreffenden Erreger wirksam sind.

12.4.2 Möglichkeiten zur Handhygiene

Ausreichende Handwasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind bereitzustellen.

Die Sanitäranlagen in den Prüfungstrakten sind mit einer ausreichenden Anzahl von Seifenspendern und Einweg-Papierhandtüchern auszustatten. Sie müssen unter Beachtung des Mindestabstands von 1,50 m gut erreichbar sein.

Alle Prüfungs-, Aufenthalts- und Vorbereitungsräume sind mit Seifenspendern und Einweg-Papierhandtüchern auszustatten.

12.4.3 Medizinische Masken

Insbesondere bei Erregern, die über Aerosole übertragen werden, kann auch bei Einhaltung des Mindestabstands und sonstiger Beachtung der Hygienevorschriften das Tragen medizinischer Masken auf dem Schulgelände angeordnet werden.

Zum Selbstschutz können immer entsprechende Masken getragen werden.

Wenn Erreger durch Tröpfcheninfektion oder durch Aerosole übertragen werden können, muss ergänzend zum Lüften vor auch während jeder Unterrichtsstunde mindestens einmal stoßgelüftet werden. Kipplüftung ist als unwirksam einzustufen.

Sofern Luftfilteranlagen bereitgestellt werden, so befinden diese sich im Dauerbetrieb. Das Lüftungskonzept ist dennoch anzuwenden, da die Geräte die CO₂-Konzentration in der Raumluft nicht reduzieren.

12.4.4 Flächenreinigung und -desinfektion

Abhängig von der Natur der jeweiligen Pandemie, bei der potentiell kontaminierte Flächen, die über Handkontakte zu Infektionen beitragen könnten, werden durch eine arbeitstägliche Reinigung in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken und Treppenläuft), ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion, von der durch den Schulträger beauftragten Reinigungsfirma dekontaminiert. Hierbei sind gegen den Erreger wirksame Desinfektionsmittel zu verwenden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung obliegt dem Schulträger.

12.4.5 Banale Infekte im Rahmen einer Pandemie („Schnupfenregelung“)

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer pandemiebedingten Infektion wie z.B. COVID-19 gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens sollen Schülerin und Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

12.4.6 Personen mit pandemie-ähnlichen Symptomen

Schülerinnen und Schüler mit typischen Symptomen der jeweiligen Pandemie müssen dem Unterricht fernbleiben, wenn den Symptomen nicht eindeutig eine andere Ursache als die Pandemie zugrunde liegt (z.B. Allergie, andere chronische Erkrankungen o.Ä.). In diesem Fall führen betroffene Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Bestätigung der Eltern zu dieser Ursache mit sich, damit diese in der Schule korrekt eingeschätzt werden kann. Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Mögliche Symptome z.B. von COVID-19 sind: Halsschmerzen/Halskratzen, trockener Husten, Fieber, Auswurf, extreme Müdigkeit, Muskel-/Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Übelkeit, verstopfte Nase, Atembeschwerden/Atemnot, Verlust/Einschränkung von Geruchs- oder Geschmackssinn, Durchfall

12.5 Außerschulische Nutzung des Schulgebäudes

Sofern einer außerschulischen Nutzung zugestimmt wird, sind die Regelungen aus 12.3 und 12.4 anzuwenden.

12.6 Sportunterricht unter Pandemiebedingungen

Unter Pandemiebedingungen stehen die Umkleiden nicht zur Verfügung. Auf dem Flur stehen Bänke zum Wechseln der Schuhe bereit.

Bei einer schulweiten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (12.4.3) besteht diese Verpflichtung im Sportunterricht generell auf dem Flur sowie in jeder Situation, in der der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (z.B. Gesprächsphasen, Hilfestellungen).

In zwanzigminütigen Abständen muss eine Stoßlüftung durch Öffnen der Oberlichter und der Notausgangstür erfolgen.

Vor Beginn und nach Ende des Sportunterrichts ist eine Handdesinfektion durchzuführen.

Die Durchführung von Kontaktsportarten ist untersagt. Im Unterricht sind wenig bewegungsintensive Stundeninhalte umzusetzen.

Bei Gruppenarbeiten werden bestmöglich die Personencluster beibehalten, die der Sitzordnung im Klassenraum entsprechen. Die Cluster werden schriftlich festgelegt und beibehalten, wenn dies möglich ist.

Bei einer schulweiten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (12.4.3) sollen Lehrkräfte durchgängig eine zertifizierte Maske der Filterstufe FFP2 tragen.

13 (entfallen)

14 Anlagen